

5. Jahrgang

Ausgabetag 30.10.2012

Nummer: 33

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
67.	Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsgebiet 044a Hürth-Hermülheim, Im Bereich Hürther Bogen, An der Herrenmühle und Am Lintacker	183-185
68.	Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim	186-188

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Bekanntmachung

- I. Der Rat der Stadt Hürth hat am 20.03.2012 für den BPL 044 a – 1. Teiländerung „Hürther Bogen“ sowie am 03.07.2012 für den BPL 044 a „Zentraler Bereich“ im Stadtteil Hermülheim gemäß § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Umlegung angeordnet.

Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) leitet der Umlegungsausschuss der Stadt Hürth folgendes Umlegungsverfahren ein:

Umlegungsgebiet 044 a, Hürth-Hermülheim, Im Bereich Hürther Bogen, An der Herrenmühle und Am Lintacker

Das Umlegungsgebiet in der Gemarkung Hermülheim, Flur 1 und 7 wird wie folgt begrenzt:

im **östlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 579, 578, 4371, 3784 und 3765

im **südlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 3765 und 3784

im **westlichen Bereich** durch das Flurstück Nr. 1174 entlang der Straße Hürther Bogen sowie die Flurstücke Nr. 4371 und 3765

im **nördlichen Bereich** durch die Flurstücke Nr. 1174, 382, 925, 36/2, 33, 592, 29, 615, und 579 entlang der Straße Am Lintacker.

In dem Umlegungsgebiet sind folgende Grundstücke gelegen:

Gemarkung Hermülheim, Flur 1, Flurstücke Nr:
36/2, 29, 33, 382, 576, 578, 579, 592, 593, 615, 616, 925 und 1174

und

Gemarkung Hermülheim, Flur 7, Flurstücke Nr.:
3202/124, 1731/125, 1732/125, 3765, 3784 und 4371

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls das im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung zweckmäßig ist.

II. **Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses**

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abteilung II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Bestandskarte und Bestandsverzeichnis liegen gemäß § 53 BauGB in der Zeit vom 19.11.2012 bis einschl. 18.12.2012 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses in 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und mittwochs von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsicht offen.

III. **Die Beteiligten am Umlegungsverfahren**

Gemäß § 48 BauGB sind Beteiligte am Umlegungsverfahren:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechts, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Stadt Hürth, die in Ziff. 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

IV. **Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, die aber gemäß § 48 (1) Nr. 3 BauGB (vgl. III Ziffer 3. dieser Bekanntmachung) zur Beteiligung an der Umlegung berechtigen oder Rechte an solchen Rechten sind gemäß § 50 (2) BauGB innerhalb eines Monats, gerechnet von dieser Bekanntmachung an, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, 50354 Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, IV. OG, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder erst nach einer in Zweifelsfällen vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsakts zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V. **Verfügungs- und Veränderungssperre sowie Vorkaufsrecht der Stadt**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplans dürfen gemäß § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich Wert steigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nichtgenehmigungsbedürftige, aber Wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder Wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Beim Kauf von Grundstücken, die in das Umlegungsverfahren einbezogen sind, steht der Stadt Hürth vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Umlegungsplans gemäß § 24 (1) Nr. 2 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

VI. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Umlegungsbeschluss vom 12.09.2012 kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Falls die Frist zur Antragstellung durch das Verschulden eines von einem Beteiligten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dieses Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln. In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge in der Hauptsache nur durch einen bei dem Landgericht Köln zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Hürth, 12.09.2012

Der Vorsitzende
gez. Grützmacher

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans 025a „Post Hürth-Mitte“ in Hürth-Hermülheim

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Entwurfs für die Aufhebung des Bebauungsplans (Bpl) 025a beschlossen. Der Geltungsbereich ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage dieser Bekanntmachung beigelegt ist. Zielsetzung der Aufhebung des seit dem 08.11.1983 rechtskräftigen Bpl ist eine zeitgemäße städtebauliche Weiterentwicklung des Areals.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

06.11. – 07.12.2012

im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, Hürth-Hermülheim, im Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4.Obergeschoss. Die Planunterlagen sind auch im Internet unter www.huerth.de einzusehen.

Die umweltbezogenen Informationen, die der Planung zugrunde liegen, sind im Umweltbericht der Begründung zur Bpl-Aufhebung zusammengefasst. Umweltrelevante Stellungnahmen liegen bislang zu den Komplexen Grundwasser und Immissionen vor. Diese Schreiben werden zusammen mit dem Bpl ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Bpl-Aufhebung abgegeben werden, die an das Amt für Planung, Vermessung und Umwelt der Stadt Hürth, 50351 Hürth, zu richten sind. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bpl-Aufhebung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen werden nach Ablauf der Auslegungszeit vom Ausschuss für Planung und Umwelt sowie vom Rat der Stadt Hürth geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird den Eingabestellern mitgeteilt.

Der Entwurf für die Aufhebung des Bpl 025a kann während der Dienststunden
- montags bis donnerstags von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr und
- freitags von 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr
eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Sprechstunden montags, mittwochs, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr Herr Moll vom Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, Zimmer 419 im IV. OG des Rathauses (Tel.: 02233/53-423, Fax: 02233/53-185, e-mail mmoll@huerth.de)

Hürth, 19.10.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Siry
Dipl.-Ing. Siry
Ltd. Stadtbaudirektor

